

Abt. Bauen; Stadtplanung u. Naturschutz  
Bau Dez

Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin	24.10.2006 5000
Eing.: 01. NOV. 2006	f. MOC
..... Anl. ....	

Vorlage  
zur Kenntnisnahme  
für die Bezirksverordnetenversammlung

Gegenstand der Vorlage: Einziehung der als Straßenland gewidmeten Flurstückteilfläche (Flurstück 44) vor dem Grundstück Brümmerstraße 62 in Berlin- Dahlem

Berichterstatter: Bezirksstadtrat Stäglich

Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

-----

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung am ..... 2006 beschlossen, die vor dem Grundstück Brümmerstraße 62 befindliche für den öffentlichen Verkehr gewidmete Teilfläche des Flurstücks 44 in einer Größe von 128 m<sup>2</sup> in Berlin – Dahlem gemäß § 4 Abs. 1 Berliner Straßengesetz uneingeschränkt einzuziehen.

Begründung :

Die einzuziehende Fläche vor dem Grundstück Brümmerstraße 62 stellt noch gewidmetes öffentliches Straßenland im Sinne des Berliner Straßengesetzes dar. Das teilweise gewidmete Flurstück 44 befindet sich im Eigentum des Landes Berlin, Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, Fachbereich Tiefbau.

Da diese Fläche für eine Straßenverbreiterung nicht mehr erforderlich ist (der Bebauungsplanentwurf X-100 wurde eingestellt), soll das Flurstück an den angrenzenden Grundstückseigentümer veräußert werden.

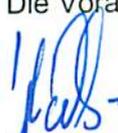
Der Fachbereich Stadtplanung –Stapl 4- hat mit Schreiben vom 08.06.2005 keine Bedenken gegen die beabsichtigte Einziehung des Flurstücks 44 erhoben.

Die Straßenverkehrsbehörde – Ordnungsamt – äußerte in ihrer Stellungnahme vom 06. Juni 2006 - Ord 23 - ebenfalls keine Bedenken gegen die Einziehung.

Bedenken und Gegenvorstellungen sind im Rahmen der Ankündigung der Einziehungsabsicht im Amtsblatt für Berlin **nicht** vorgetragen worden.

Die Leitungsverwaltungen erstatteten zum Vorhaben mit Ausnahme der Deutsche Telekom AG Fehlanzeige. Der Versorgungsbetrieb fordert zur Unterhaltung seiner Anlagen eine grundbuchliche Sicherung seines Rechtes. Der Liegenschaftsfonds Berlin wird im Rahmen der Verkaufsverhandlungen für das Flurstück 44 die Forderung der Telekom im Vertrag mit den Erwerbern berücksichtigen.

Die Voraussetzungen für eine Einziehung nach § 4 Berliner Straßengesetz liegen daher vor.

  
Weber  
Bezirksbürgermeister

  
Stäglich  
Bezirksstadtrat

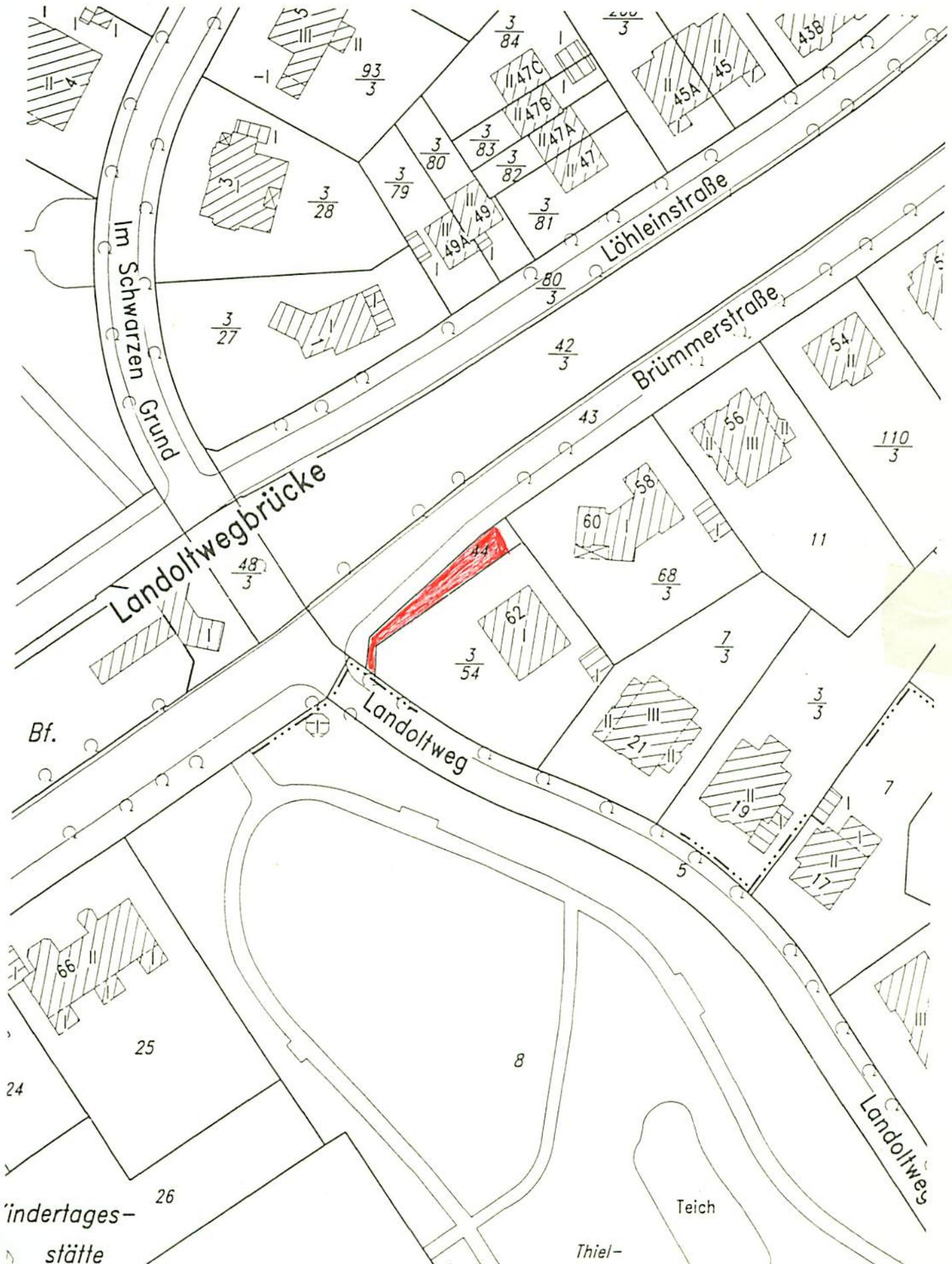
Anlg. 3

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin  
Abt. Bauen, Stadtplanung und Naturschutz  
Schloßstraße 80, 12154 Berlin

Kartenblatt : 40630  
Gemarkung : Dahlem  
Flur : 15

Berlin, den 16.08.2006

Maßstab 1 : 1000



'indertages-  
stätte

Thiel-